

3 Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren

Nachdem wir in Kap. 2 die sozialwissenschaftlichen Grundlagen für die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes im Jugendstrafverfahren gelegt haben, soll es nun um die rechtlichen Grundlagen gehen. Dabei ist zwischen den sozial- und den (jugend-)strafrechtlichen Grundlagen zu unterscheiden. Beide Rechtsbereiche – Straf- und Sozialrecht – sind angewandtes Verfassungsrecht¹ und (auch minderjährige) junge Menschen selbst sind Grundrechtsträger*innen.² Somit bestimmen sich auch die fachlichen Standards der Sozialen Arbeit ganz wesentlich durch verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgrundsätze, von denen wir die wichtigsten vorab grob umreißen möchten. Im Hinblick auf die öffentliche Sozialkontrolle geht es vor allem um die vom GG geschützte **elterliche Sorgeverantwortung** (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie das **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG).³

Bei Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG handelt es sich um ein sog. „fremdnützig“ wahrzunehmendes Grundrecht der **elterlichen Erziehungsverantwortung**, welches in den §§ 1626 ff. BGB konkretisiert wird.⁴ Zwar ist Art. 6 Abs. 2 GG auch ein gegen staatliche Intervention gerichtetes Freiheitsrecht, aber es geht insoweit nicht nur oder vorrangig um die Selbstbestimmung der Eltern. Ihnen ist das Recht nicht zu ihrem eigenen Nutzen eingeräumt worden, sondern sie haben es zum Nutzen, im Interesse und zum Wohle ihrer Kinder auszuüben.⁵

Das **Rechtsstaatsprinzip** prägt das gesamte Handeln der sozialen Kontrolle sowohl der Sozialen Arbeit wie auch der Strafjustiz (insb. Grundrechtsschutz und Justizgrundrechte).⁶ Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe ist zudem bzgl. des Gesetzesvorbehalts die über den allgemei-

1 Vgl. BVerfGE 32, 373 (383); BGHSt 19, 325 (330); Hassemer 2009, 81 ff. u. 219 ff.

2 BVerfG v. 29.07.1968 – 1 BvL 20/63 – BVerfGE 24, 119, 144.

3 Zur Einführung in die verfassungsrechtlichen Grundlagen s. Trenczek et al. 2014, 93 ff.

4 Hierzu einführend Trenczek et al. 2014, 327 ff.; ausführlich zur Personensorge Hoffmann 2013a.

5 BVerfGE 24, 119 (144). Und diese Verantwortung ist es, die geschützt wird (Behlert 2011; Jarras/Pieroth Art. 6 GG Rn 42 m. w. N.; Jestaedt 2011, 106 ff.). D.h. die Eltern haben die Freiheit, Erziehungsziele und -methoden selbst zu bestimmen, aber im Interesse des Kindes. Freiheit bedeutet stets, verantwortlich zu handeln, hier aber eben nicht (nur) für sich, sondern primär für ihr Kind. Das Elternrecht ist mithin nicht nur Freiheitsrecht, sondern primär eine Pflichtenposition (BVerfGE 121, 68/92, 72, 122/137).

6 Ausführlich Trenczek et al. 2014, 97 ff.

nen Grundsatz hinausgehende Regelung des § 31 SGB I (Notwendigkeit einer sozialrechtlichen Rechtsgrundlage) zu beachten.⁷ Von überragender Bedeutung ist insb. der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, ungeachtet verbaler Versicherungen allerdings ein in der praktischen Arbeit zu oft offenbar vergessener und missachteter Grundsatz. Da unsere Argumentationen immer wieder auf das Verhältnismäßigkeitsgebot Bezug nehmen, fassen wir hier die wesentlichen Aussagen kurz zusammen.⁸ Das Verhältnismäßigkeitsgebot muss – auch wenn darauf im Normtext nicht gesondert hingewiesen wird – bei *jeder* öffentlich-rechtlichen Handlung und hoheitlichen Maßnahme eingehalten werden. Daher ist bei jeder „hoheitlichen“ Entscheidung zu prüfen, ob diese geeignet, erforderlich und angemessen ist.

- **Geeignetheit:** Maßnahmen und Leistungen sind nur zulässig, wenn sie geeignet sind, den vom Gesetz angestrebten Zweck zu erreichen. Freilich werden über die Frage, welche die richtige Entscheidung oder die geeignete Maßnahme ist, ggf. unterschiedliche Auffassungen bestehen, die vom fachlichen und politischen Vorverständnis der Beteiligten abhängen. Gleichwohl darf die Entscheidung nicht nur auf Meinungen basieren, rechtliche Entscheidungen dürfen nicht „am grünen Tisch“ losgelöst von empirisch nachweisbaren Zusammenhängen der Lebenswelt getroffen werden, sondern die „außerrechtlichen“ Wirklichkeiten müssen im Rahmen der Entscheidungsfindung anerkannt werden.
- **Erforderlichkeit:** Kann ein bestimmtes Ziel durch verschiedene, allesamt geeignete Vorgehensweisen erreicht werden, so darf nur diejenige ausgewählt werden, die die Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und zur Erreichung des Ziels unerlässlich ist. Bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen geeigneten Möglichkeiten abgewogen und daraufhin das am wenigsten einschneidende Mittel ergriffen werden.
- **Angemessenheit:** Der Nachteil, der durch eine geeignete und an sich erforderliche Intervention entstünde, darf nicht erkennbar im Missverhältnis zu dem angestrebten und erreichbaren Erfolg stehen (sog. Übermaßverbot). Die Grenzen staatlicher Handlungen sind durch Abwägung der in Betracht kommenden Rechtsgüter und Interessen der Betroffenen und denen des Gemeinwesens bzw. der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln.

7 Trenczek et al. 2014, 99.

8 Hierzu Trenczek et al. 2014, 100 ff. m. w. N.

Auch (scheinbar) vom Wortlaut eines Gesetzes gedeckte Maßnahmen und (Ermessens-)Entscheidungen sind rechtswidrig, wenn sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößen.

3.1 Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle

Straftaten junger Menschen sind – wie oben (Kap. 2.2) beschrieben – grundsätzlich nicht Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, auch das mehrmalige Begehen von Straftaten ist als solches nicht Ausdruck eines irgendwie gearteten Erziehungsdefizits, welches einer staatlich verordneten „Erziehungs-Strafe“ bedarf, sondern in aller Regel **normal, entwicklungs-typisch und vorübergehend** („passager“). Auf normales Verhalten ist normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit nicht zu gefährden. Die Reaktionen dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen und damit neue, zusätzliche Probleme schaffen. Der Gesetzgeber hat deshalb die jugendrechtliche Sozialkontrolle zweispurig ausgestaltet, um auf die Besonderheiten im Verhalten sowie auf die Bedürfnisse von jungen Menschen angemessen reagieren zu können.

Das geltende Recht unterscheidet zwischen Jugendhilferecht einerseits und Jugendstrafrecht andererseits. Die **gesetzlichen Grundlagen** finden sich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) von 1990⁹ und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923/1953¹⁰. Divergenzen zwischen diesen Rechtsbereichen machen sich z.B. bemerkbar an

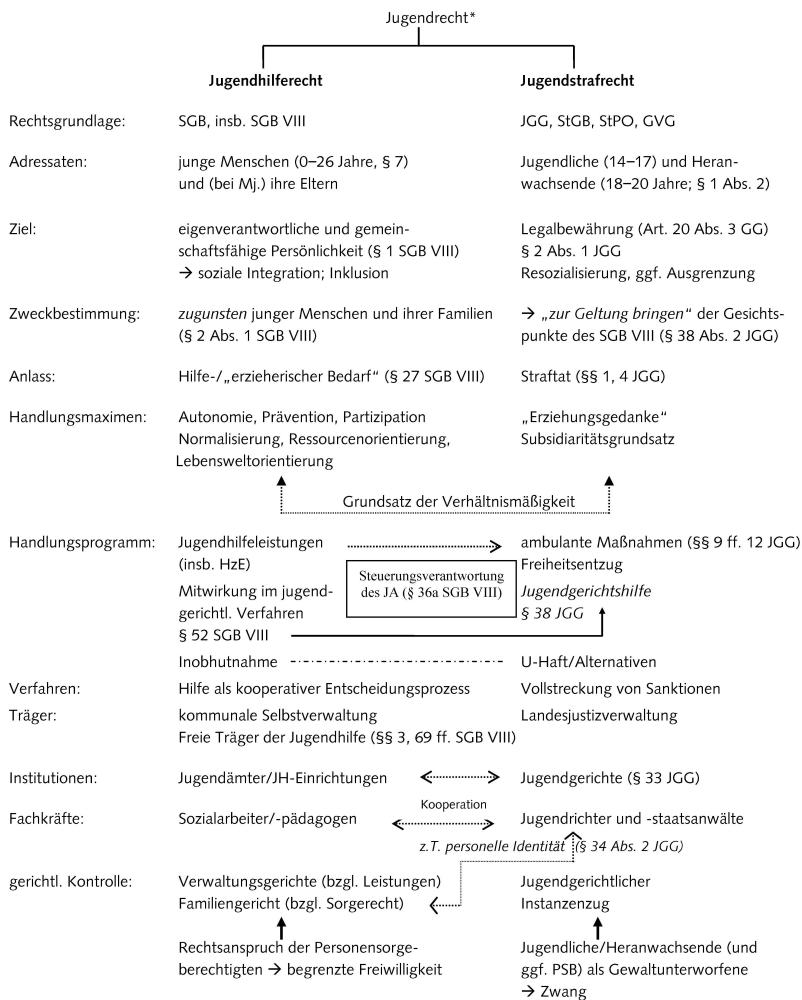
- unterschiedlichen Denk- und Handlungslogiken und daraus erwachsenen
- unterschiedlichen Handlungsgrundsätzen,
- unterschiedlichen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichen,
- unterschiedlichen Zuständigkeiten,
- unterschiedlichen Interventionsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.

⁹ Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I, 1802).

¹⁰ Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I, 3427), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I, 1332).

Gleichwohl besteht zwischen beiden Systemen sozialer Kontrolle ein hohes Maß an wechselseitigen Bezügen und Durchlässigkeit. Die nachfolgende Übersicht stellt die beiden Systeme in wesentlichen Aspekten gegenüber.

Übersicht 18: Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle



* Zur Sozialkontrolle von jungen Menschen und dem Jugendrecht gehört als drittes Feld u.a. das Jugendschutzrecht.

Wie kaum ein anderes Arbeitsfeld ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren von ihrem doppelten Bezugsrahmen geprägt, einerseits dem Sozialrecht, insb. dem SGB VIII, andererseits dem Strafrecht, insb. JGG.¹¹ Die Rechtsgrundlagen (Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I) für die Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren stehen freilich im SGB VIII. **§ 52 SGB VIII** ist die **Grundnorm** für die Mitwirkung des Jugendamtes im strafrechtlichen Verfahren.¹² Allerdings wird die **Regelungsrelevanz des Sozialrechts** in der Praxis sowie in der Fachliteratur (und zwar nicht nur in der strafrechtlichen) bis heute nicht immer angemessen wahrgenommen. Auch die Empfehlungen mancher Landesjugendämter haben sich im Kern bislang nicht von der Dominanz strafrechtlicher Orientierungen lösen können.¹³

Das Jugendamt muss sich bei der Mitwirkung im strafrechtlichen Verfahren in einem durch strafrechtliche Normen und justizielle Erwartungen gekennzeichneten Arbeitskontext (**Soziale Arbeit im Zwangskontext**¹⁴) bewähren, der wie kaum ein anderes Arbeitsfeld durch problematische Vorverständnisse, politische Interessen und eine medial inszenierte Diskussion über „die“ Jugendkriminalität geprägt ist. Hier prallen juristische und sozialpädagogische, strafrechtliche und jugendhilferechtliche Sichtweisen wie in kaum einem anderen Feld aufeinander.¹⁵ Im Mittelpunkt steht dabei der strukturelle **Widerspruch von sozialpädagogisch begründetem Helfen und kriminalrechtlich legitimiertem Strafen**.¹⁶

Die erstmalige Berücksichtigung der „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) im RJGG von 1923 (§§ 22, 41), aber auch die Fassung des § 38 JGG von 1953 korrespondierte in einem hohen Maße mit den Erwartungen der Strafjustiz,

11 Grundlegend zum doppelten rechtlichen Bezugsrahmen Trenckczek 1996 und 2000, 85 ff. sowie FKTrenckczek § 52 Rn 1 ff.

12 FKTrenckczek § 52 Rn 1 und 10; Wiesner/Wapler § 52 Rn 19.

13 So orientieren sich z.B. auch die zuletzt erschienenen fachlichen Empfehlungen des LJA BY (2013) – obwohl mittlerweile in zentralen Punkten unserien Veröffentlichungen und Ausführungen folgend – immer noch primär an den Zielen des JGG, insb. der Legalbewährung, bevor das Kindeswohl in den Blick gerät. Dies macht sich u. a. an dem sehr eingeschränkten Blickwinkel bei der Darstellung möglicher Rechtsfolgen und Interventionen in Kap. 4 (Rechtsfolgen) und 6 (Datenschutz) bemerkbar. Anders nun aber z. B. die Arbeitshilfe des LJA Westfalen (LWL 2016), in der die Tätigkeit auf der Grundlage des SGB VIII, d. h. nach explizit jugendhilferechtlichen Prinzipien dargestellt wird.

14 Hierzu Conen 2007; Kähler/Zobrist 2013; Plewig 2008a, 41; Solte 2002, 153 ff.; Trenckczek 2009, 103 und 128.

15 Ebenso Breymann 1991 u. 2009, 22.

16 Vgl. dazu ausführlich Trenckczek 2010b, 382; ähnlich auch Breymann 2009, 22 ff. und Thiersch 2007, 43 ff.

einen Gehilfen zur Erledigung der Justizaufgaben an der Seite zu haben.¹⁷ Nach § 42 RJGG (1922) hatten „*die Jugendämter die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen*“. Neben den Ermittlungen und der Beteiligung im Gerichtsverfahren sollte die „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) auch „fürsorgerische“ Aufgaben übernehmen, wobei die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung als wesentliches Interventionsinstrument für „Gefährdete und Verwahrloste“ angesehen wurde.¹⁸ Diese ambivalente Funktionszuschreibung ist freilich aus der Diskussion der damaligen Zeit nachzuvollziehen, in der die Sozialdisziplinierung der Jugend im Vordergrund stand und eine sozialanwaltliche Jugendhilfe ohnehin nicht vorstellbar war.

Diese traditionellen Sichtweisen und Erwartungen der Strafjustiz haben sich teilweise bis heute und bis in die Praxis der Jugendämter hinein und z. T. unbeeindruckt von der Einführung des SGB VIII durch das KJHG 1990/1991 konserviert, wobei die sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen aus strafrechtlicher Sicht weitgehend (z. T. völlig) ignoriert werden.¹⁹ Die sozialpädagogische Aufgabenstellung und rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe wurden lange Zeit weder inhaltlich noch methodisch angemessen in den Blick genommen. Die Praxis der Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren hat sich mancherorts nicht von dem überholten, noch unter dem RJWG und JWG und der Dominanz strafrechtlicher Zuweisungen entwickelten JGH-Bild gelöst (Sozialarbeit im „Souterrain der Justiz“²⁰). Dabei wurden und werden häufig die **Ziele, Aufgaben und Funktionen** der kommunal und sozialrechtlich organisierten Jugendhilfe verkannt (hierzu ausführlich Kap. 3.2).

Das SGB VIII vermeidet bewusst den eine besondere Institution nahelegenden **Begriff „Jugendgerichtshilfe“** und spricht stattdessen in § 52 SGB VIII von der „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“. Schon durch die Wortwahl betont das Gesetz die Einbindung der Aufgabe in den Verantwortungsbereich des Jugendamts. Das Jugendamt ist kein justizielles Sozialdienst wie die Bewährungs- (§ 56 d StGB; § 24 JGG)

17 Zur historischen Entwicklung und den traditionellen Aufgabenzuschreibungen vgl. Hubert 2005; Müller/Trenczek 2001, 857; Simonsohn 1969; Weyel 2008, 132.

18 Salomon 1921, 120ff., s. a. Jans 1957, 335 ff.

19 Hervorzuheben sind deshalb die positiven Gegenbeispiele, insb. Eisenberg 2016 sowie Eisenberg/Singelnstein 2003; Diemer et al./Sonnen § 38.

20 Müller/Otto 1986.

oder Gerichtshilfe²¹ (§§ 160 Abs. 3 S. 2, 463d StPO).²² „JGH“ ist Jugendhilfe-**Aufgabe**, kein Dienst oder eine besondere Organisationseinheit (insb. zur Unterstützung des Gerichts) mit vom Jugendamt losgelösten Aufgaben oder Befugnissen, vielmehr muss das Jugendamt die durch das SGB VIII definierten fachlichen Aspekte im Strafverfahren zur Geltung bringen (hierzu ausführlich Kap. 3.2). Daran ändert auch der Verweis auf § 38 JGG nichts, vielmehr sind die JGG-Regelungen aufgrund des durch das SGB VIII veränderten Kontextes anders als noch zu Zeiten des JWG auszulegen.²³ Dies wurde durch das KICK²⁴ 2005 noch einmal besonders unterstrichen (zur Steuerungsverantwortung des Jugendamts Kap. 3.2.2.3).

L Soweit das JGG seit 1923 unverändert von „JGH“ spricht, ist diese **Terminologie** mittlerweile durch das SGB VIII überholt. Die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren ist eine **Aufgabe** des Jugendamts (zur Beteiligung freier Träger, s. Kap. 3.2.2.7), weshalb die („alten“) JGG-Normen nicht nur im Hinblick auf das (neuere und insoweit vorrangige) SGB VIII auszulegen (s. unten), sondern auch im Hinblick auf die Begrifflichkeiten zu lesen sind. In diesem Handbuch wird deshalb statt von „JGH“ von der **Mitwirkung des Jugendamts** gesprochen, sofern es sich nicht lediglich um die Bezeichnung des Aufgabenbereiches handelt. Organisatorische Festlegungen, ein gesonderter Dienst, eine Abteilung, sind mit dem Akronym „JGH“ nicht verbunden. Mitunter wird in der Praxis mittlerweile von „Jugendhilfe im Strafverfahren“ gesprochen, wobei sich allerdings die Abkürzung „JuHiS“ bislang nicht gegen das Akronym „JGH“ durchgesetzt hat.

21 Vgl. BGH 29. 6. 2000 – 1 StR 123/00 Rn 5: „Die (hier der Staatsanwaltschaft angeschlossene) Gerichtshilfe (vgl. §§ 160 Abs. 3 Satz 2, 463d StPO) unterscheidet sich von der den Jugendämtern übertragenen (§ 38 Abs. 1 JGG) Jugendgerichtshilfe dadurch, daß sie primär Rechtshilfe und erst sekundär Sozialhilfe ist.“

22 Die Justizverwaltungen verfügen im Jugendstrafverfahren nicht über einen mit der Gerichtshilfe oder anderen sozialen Diensten vergleichbaren Sozialdienst, dessen sie sich „bedienen“ könnten. Zudem haben sie mit Ausnahme des Freiheitsentzuges und der pekuniären Sanktionen darauf verzichtet, eigene Maßnahmen zur Vollstreckung der jugendrichterlichen Urteile vorzuhalten. Eine erzieherisch angemessene sozialpädagogische Betreuung (z. B. in Form einer Individualhilfe, einer gruppenpädagogischen Intervention, einer pädagogisch begleiteten gemeinnützigen Arbeit sowie eines Täter-Opfer-Ausgleichs) werden derzeit ausschließlich von der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungen bereitgestellt, d. h. von den Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet und durch die Fachkräfte öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

23 Ebenso Kiehl 1991, 183 u. 191; Trenczek 1993, 316; 2007c; 2009 Rn 4; Wiesner 1991, 358; Wiesner/Wapler § 52 Rn 19 b; GK-Goldberg/Fieseler § 52 Rn 70.

24 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) vom 08.09.2005 (BGBl. I, S. 2729).

Die aus strafrechtlicher Sicht zugeschriebene Rolle als „Prozessorgan eigener Art“²⁵ (s. Kap. 3.2.5.1) hat bis heute teilweise seltsame Missverständnisse erzeugt.²⁶ Die Bundesregierung hatte deshalb in der Begründung zum KJHG nachdrücklich auf die jugendhilferechtlich definierten Funktionen des Jugendamts hingewiesen.²⁷ Bereits bei der Novellierung des Jugendstrafrechts 1991 durch das 1. JGG-Änderungsgesetz hatte der Gesetzgeber nicht nur den besonderen Charakter und die besondere Zielsetzung des JGG, sondern vor allem auch die Übergänge zum Jugendhilferecht hervorgehoben:²⁸



Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5829
27.11.89

Zielsetzung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.“

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, daß informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, daß die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-

25 Eisenberg § 38 Rn 23.

26 Z. B. Brunner/Dölling § 38 Rn 1b: „Prozessorgan eigener Art“ (bis zur 11. Aufl. 2002 noch „Prozesshilfsorgan“); Ostendorf/Sommerfeld § 38 Rn 7: „Prozess(hilfs)organ eigener Art“, die „JGH“ sei „weisungsfreier Gehilfe für das Gericht“, die eine „neutrale Hilfe“ erfordere; Hauck/Noftz/Bohnert § 52 Rn 7: „eigenständiges Organ der Strafrechtspflege“. Anders dagegen Eisenberg § 38 Rn 23: „ein der Umsetzung des Erziehungsauftrags [...] dienendes Prozessorgan“.

27 BT-Drs. 11/5948, 89.

28 BT-Drs. 11/5829, 11; BT-Drs. 11/7421, 1 und Plenarprotokoll 11/216 der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 20.06.1990, 17085ff. Zu den Änderungen des JGG durch das 1. JGGÄndG s. Böttcher/Weber 1991; Trenczek 1991d, 195 ff., 245 ff., 288 ff.; Viehmann 1991.

Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne daß sich damit die Rückfallgefahr erhöht.

Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“

An diesen damals erfreulich klar formulierten Erkenntnissen hat sich nichts geändert,²⁹ vielmehr sind sie mit Hinweis auf die aktuellen Ergebnisse der empirischen Sozial- und Sanktionsforschung (hierzu Kap 2.3) zu Gunsten einer rationalen kriminalpolitischen Programmatik wieder neu ins Bewusstsein zu rücken, zumal sie sich bislang nicht wie gewünscht in der richterlichen Sanktionierungspraxis niedergeschlagen haben.³⁰

Die Verfasser dieses Handbuchs stimmen nicht in die häufig vernommene Klage mit ein, das Verhältnis von Jugendhilferecht (SGB VIII) und Jugendstrafrecht (JGG) sei im Wesentlichen durch Widersprüche gekennzeichnet. Richtig ist, dass sie unterschiedlichen Logiken und Grundsätzen folgen – und das ist auch richtig so. Es geht zum einen um die sozialpädagogisch begründeten Interventionen des Sozialrechts, zum anderen um die strafrechtliche Sozialkontrolle. Allerdings hat der Gesetzgeber beide Gesetze und Systeme der Sozialen Kontrolle – wenn man es richtig versteht – aufeinander abgestimmt (hierzu nachfolgend ausführlich Kap. 3.2 und 3.3). Exemplarisch zeigt sich dies schon im Zusammenspiel von § 52 Abs. 2 SGB VIII und §§ 45, 47 JGG: durch die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) kann vielfach eine Einstellung des Verfahrens im Wege der Diversion (§§ 45, 47 JGG) ermöglicht werden (dazu Kap. 3.2.3 u. 3.3.4.2.1). Unterstützende Leistungen der Jugendhilfe sind vorrangig vor den strafrechtlichen Maßnahmen, ebenso wie informelle Reaktionen Vorrang vor den formellen Reaktionen und ambulante Maßnahmen Vorrang vor den freiheitsentziehenden Sanktionen haben (sog. **dreifache Subsidiarität**³¹, s. dazu Kap. 3.3.2) – dies ergibt sich schon aus

29 Umso widersprüchlicher ist deshalb nun die Einführung des sog. „Warnschussarrests“ zusätzlich zur Bewährungsstrafe in § 16a JGG (BT-Drucks. 17/9389; s. dazu Kap. 3.3.4.4.1).

30 Z. B. stellt Riechert-Rother 2008, 381 fest, dass „das Vorliegen von sozialen Belastungsfaktoren sowie die strafrechtliche Vorbela stung junger Straftäter einen maßgeblichen Einfluss auf das Entscheidungsverhalten der Jugendrichter [...] ausgeübt hat“, dass also „diese Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden offensichtlich nicht in dem Maße von den neuen ambulanten Maßnahmen erreicht wird, wie dies mit dem 1. JGGÄndG eigentlich beabsichtigt war“.

31 Drewniak 2010, 397; Trenczek 1993a, 184; s. a. European Rules for Juvenile Offenders EU-CM/Rec 2008 – 11 No. 15 v. 05.11.2008 (hierzu Dünkel 2011, 140).

dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet wird.³²

Zum besseren Verständnis des zweispurigen Systems der jugendrechtlichen Sozialkontrolle und der wechselseitigen Bezüge soll nun vorweg auf zwei Kernaspekte hingewiesen werden:

- Bei dem **Erziehungsbegrieff des JGG** (hierzu Kap. 3.3.2) handelt es sich lediglich um ein strafrechtliches Konstrukt, mit dem sich erzieherische Hilfen weder begründen noch legitimieren lassen. Das JGG gibt keine Antwort auf die von der Jugendhilfe zu klärenden Frage nach dem erzieherischen Hilfebedarf und den daraus folgenden geeigneten und notwendigen Hilfen, sondern regelt die Voraussetzungen der (jugendspezifischen) Reaktion auf und Sanktionierung von Straftaten.
- Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.

Deshalb werden in diesem Handbuch in Kap. 3.2 zunächst die sozialrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung des Jugendamts dargelegt und darauf folgend in Kap. 3.3 die jugendstrafrechtlichen Grundlagen erläutert.

3.2 Die Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren nach dem SGB VIII

Im vorangegangenen Kap. 3.1 wurde bereits erläutert, warum es sachgemäß ist, zuerst die sozialrechtlichen und dann die strafrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung des Jugendamts im Jugendstrafverfahren zu erläutern. Nun geht es zunächst darum, die Einbettung des **§ 52 SGB VIII** als zentraler Norm und **Rechtsgrundlage** (im eigentlichen Sinne) für die Mitwirkung des Jugendamts im Strafverfahren in der Systematik des SGB VIII zu erläutern.

32 Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz s. die Einleitung zu Kap. 3; Trenczek et al. 2014, 98 ff.

Im Kap. 3.2.6 finden Sie eine umfassende Systemübersicht der Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (Übersicht 20).

3.2.1 Ziele und Grundsätze des Jugendhilferechts

Der Gesetzgeber hat die öffentliche Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht dazu verpflichtet, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, Eltern bei der Erziehung zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Diese **sozialrechtliche Grundlegung** muss vom Jugendamt – sowie von dessen Kooperationspartnern – auch im Rahmen seiner Mitwirkung im Jugendstrafverfahren beachtet werden. Die Jugendhilfe erfüllt ihre Leistungen und anderen Aufgaben *zugunsten* junger Menschen und ihrer Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII), sie muss im Interesse des Kindeswohls mitwirken, sie hat mit Blick auf die jungen Menschen und ihre Familien eine besondere gesellschaftliche, **sozialanwaltliche Verantwortung**.³³

Während die in § 2 Abs. 2 SGB VIII näher aufgegliederten „Leistungen“ die Handlungsfelder der Jugendhilfe bezeichnen, in denen junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten Angebote erhalten oder rechtlich verbriefte Ansprüche haben, repräsentieren die sogenannten „*anderen Aufgaben*“ nach § 2 Abs. 3 SGB VIII eher die hoheitlichen Tätigkeitsbereiche, die aus dem sogenannten „staatlichen Wächteramt“ resultieren. Die Mitwirkung des Jugendamts im jugendgerichtlichen Verfahren ist zwar in § 52 SGB VIII und somit in den Katalog der „*andere Aufgaben*“ eingeordnet, allerding regeln insb. Abs. 2 und 3 typische leistungsrechtlich ausgestaltete Aufgabenbereiche. Auch im Hinblick auf § 52 Abs. 1 SGB VIII mit Verweis auf § 38 JGG ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der Zweiteilung der Aufgabenbereiche in „Leistungen“ und „*andere Aufgaben*“ für die Jugendhilfe insgesamt die in den „Allgemeinen Vorschriften“ des ersten Kapitels des SGB VIII normierten Handlungsmaximen gelten.³⁴ Das Jugendamt hat sich insb. nach der dort getroffenen Zielbestimmung auszurichten (**Zweckbindung der Jugendhilfe**). Damit setzt das SGB VIII fachliche Standards und bestimmt, wie das Jugendamt seine Aufgaben im Rahmen des Strafverfahrens zu erfüllen hat.

33 Deichsel 2014, 162 ff.; FK-Münder Einleitung Rn 25, § 2 Rn 7; Trenczek 2010; vgl. auch Wiesner/Wiesner § 1 Rn 42.

34 Hierzu FK-Münder § 1 Rn 24 ff.; FK-Trenczek Vor § 50 Rn 2 ff.